

Zu dieser Auflage

Die hier vorliegende Ausarbeitung bringt das zuletzt 2015 in 13. Auflage erschienene RWS-Skript 137 im Rahmen einer Überarbeitung auf den neuesten Stand der Rechtsprechung insbesondere des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte zum Arzthaftungsrecht. Seit dem Erscheinen der Voraufgabe sind wichtige Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zu Abgrenzungsfragen ergangen, so etwa zur Abgrenzung der öffentlich-rechtlichen von der zivilrechtlichen Tätigkeit des sogenannten Durchgangsarztes, zur Abgrenzung von Diagnose- und Befunderhebungsfehler oder zur Abgrenzung von Primär- und Sekundärschaden. Fragen zur Eingriffsaufklärung wurden geklärt, etwa zur Haftung des nur aufklärenden Arztes oder zur Pflicht zur wiederholten Aufklärung über die Möglichkeit einer Sectio bei veränderten Umständen. Besondere Bedeutung dürfte schließlich auch den Ausführungen des Bundesgerichtshofs zur sekundären Darlegungslast von Krankenhäusern in den sogenannten „Hygienefällen“ zukommen. Von den Oberlandesgerichten gibt es inzwischen erste Entscheidungen zu dem am 26. Februar 2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten (PatRG, §§ 630a bis h BGB). Sachliche Änderungen haben sich dadurch bisher allerdings nicht ergeben. Sie waren vom Gesetzgeber erklärtermaßen auch nicht beabsichtigt.

Burkhard Pauge, der bis März 2015 Richter am Bundesgerichtshof war und dem für das Arzthaftungsrecht zuständigen VI. Zivilsenat angehörte, hat wie in der Voraufgabe Teil B sowie das Entscheidungsregister und das Stichwortverzeichnis des von *Erich Steffen*, bis 1995 Vorsitzender des VI. Zivilsenats des BGH, begründeten Skripts bearbeitet. Als neuer Mitautor hat *Thomas Offenloch*, Richter am BGH und seit Oktober 2013 Mitglied des VI. Zivilsenats, Teil A bearbeitet. Jeder Autor verantwortet aber die Bearbeitung auch des Mitautors.

Die Verfasser haben sich bemüht, jedenfalls die BGH-Rechtsprechung bis einschließlich September 2017 zu erfassen. Das Skript will weiterhin kein Lehrbuch des Arzthaftungsrechts sein; es soll an den entschiedenem medizinischen Sachverhalten das zunehmend dichtere Netz der Leitlinien dieser Rechtsprechung transparent machen. Dazu soll die kurze Beschreibung des jeweils zugrunde liegenden Behandlungsfalls mithelfen.

Karlsruhe, im November 2017

Burkhard Pauge
Thomas Offenloch